
Statuten

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) Genossenschaft

Stand 18. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK.....	3
Art. 1 Name, Genossenschafter, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern	3
Art. 4 Pflichten der Mitglieder	4
Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN.....	4
Art. 6 Assoziierte Organisationen	4
IV. ORGANISATION.....	4
Art. 7 Organe der Genossenschaft	4
Art. 8 Delegiertenversammlung	4
Art. 9 Bestimmung der Delegiertenzahl.....	5
Art. 10 Einberufung der Delegiertenversammlung	5
Art. 11 Beschlussfassung	6
Art. 12 Stimmrecht	6
Art. 13 Verwaltung	6
Art. 14 Aufgaben	7
Art. 15 Beschlussfassung	7
Art. 16 Geschäftsausschuss	8
Art. 17 Revisionsstelle.....	8
V. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	8
Art. 18 Mittelbeschaffung	8
Art. 19 Geschäftsjahr	8
VI. HAFTUNG UND VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	8
Art. 20 Haftung	8
Art. 21 Auflösung bzw. Liquidation.....	9
Art. 22 Streitigkeiten.....	9
Art. 23 Bekanntmachung	9
Art. 24 Inkrafttreten	9

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Genossenschafter, Sitz

¹⁾ Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) Genossenschaft, bilden

- a) die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, mit Sitz in Zollikofen;
- b) der Verein swissherdbook ost, mit Sitz in Hallau;
- c) die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA), mit Sitz in Lenk i.S.;
- d) die Braunvieh Schweiz Genossenschaft, mit Sitz in Zug;
- e) die Holstein Switzerland Genossenschaft, mit Sitz in Hauterive (FR);
- f) der Verein Schweizerischer Eringerviehzuchtverband, mit Sitz in Sitten;
- g) der Verein Mutterkuh Schweiz, mit Sitz in Brugg;

auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

²⁾ Sitz der Genossenschaft ist in Zollikofen.

Art. 2 Zweck

Die ASR fördert die schweizerische Rindviehzucht im In- und Ausland und bezweckt die Koordination von Tätigkeiten der Mitgliedorganisationen. Sie ist Ansprechstelle für Tierzucht, Wissenschaft, Behörde und Politik. Die Zielsetzung soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Abwicklung von Projekten, insbesondere im Bereich von zucht-technischen Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung;
- b) Pflege der Beziehungen zu den Behörden und anderen Organisationen;
- c) Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung der Politiker auf Bundes- und Kantonebene;
- d) eine aktive Promotion für die Rindviehzucht Schweiz im In- und Ausland;
- e) Beteiligung an Gesellschaften und Erwerb von Liegenschaften.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

¹⁾ Neben den in Art. 1 aufgeführten Organisationen können, sofern die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, weitere juristische Personen, die zur Förderung der Zwecke der ASR beitragen, als Mitglieder aufgenommen werden. Das Gesuch um Aufnahme in die ASR ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

²⁾ Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederorganisationen und ihre Delegierten sind verpflichtet, die Interessen der ASR zu wahren, die statutarisch und reglementarisch festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Geschäftsinteressen der anderen Mitglieder zu beachten.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres aufgrund der spätestens 6 Monate vorher dem Präsidenten einzureichenden schriftlichen Kündigung;
- b) durch Auflösung der Mitgliederorganisation;
- c) durch Ausschluss, wenn eine Mitgliederorganisation die statutarischen, reglementarischen oder andere, der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder ihren Interessen grob zuwiderläuft.

2) Austretende Mitglieder haben unabhängig vom Grund des Austritts keinen Anspruch auf das Vermögen der ASR.

III. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN**Art. 6 Assoziierte Organisationen**

1) Neben den aufgeführten Organisationen können weitere Organisationen als assoziierte Organisationen aufgenommen werden, wenn sie mit einer Mitgliederorganisation eine Zusammenarbeitsvereinbarung nachweisen.

2) Die assoziierten Organisationen werden im Informationsfluss einbezogen und nehmen an der Delegiertenversammlung als Gäste teil.

IV. ORGANISATION**Art. 7 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der ASR sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) der Geschäftsausschuss;
- d) die Revisionsstelle.

A. Delegiertenversammlung**Art. 8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Festsetzung der Eintrittsgebühren;
- d) Genehmigung der Geschäftsberichte;
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- f) Entlastung der Organe;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Bestimmung der Delegiertenzahl

¹⁾ Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 25 Delegierten. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zuchtorganisationen gemäss Bestand der Herdebuchtiere (Stand 30. November 2016):

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (inkl. swissherdbook ost und VSA) 195'700 Herdebuchtiere	10	Delegierte
Braunvieh Schweiz Genossenschaft 159'800 Herdebuchtiere	9	Delegierte
Holstein Switzerland Genossenschaft 55'100 Herdebuchtiere	3	Delegierte
Verein Mutterkuh Schweiz 40'800 Herdebuchtiere	2	Delegierte
Verein Schweizerischer Eringerviehzuchtverband 6'300 Herdebuchtiere	1	Delegierter

²⁾ Bei Veränderung der Zahl der Herdebuchtiere zu Beginn einer Amtsperiode um mindestens 5%, mindestens aber um 10'000 Herdebuchtiere bei einzelnen Mitgliederorganisationen, nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Neuverteilung der Delegierten vor.

³⁾ Bei Aufnahme neuer oder bei Austritt von Mitgliedern ist die Verteilung der Delegierten von der Delegiertenversammlung, welche über die Aufnahme entscheidet, bzw. den Austritt zu Kenntnis nimmt, neu vorzunehmen.

Art. 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

¹⁾ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Weitere Versammlungen können einberufen werden, so oft es die Verwaltung für erforderlich erachtet. Die Einberufung hat ferner auf Verlangen einer Mitgliederorganisation oder der Revisionsstelle zu erfolgen.

²⁾ Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind der Verwaltung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen.

³⁾ Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern, welche in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind spätestens 60

Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein müssen.
- 3) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- 4) Im Falle von Stimmgleichheit bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12 Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Delegierter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Delegierten vertreten.

B. Verwaltung

Art. 13 Verwaltung

- 1) Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und maximal 11 Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei folgende Sitzverteilung einzuhalten ist:

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (inkl. swissherdbook ost und VSA)	3	Sitze
Braunvieh Schweiz Genossenschaft	3	Sitze
Holstein Switzerland Genossenschaft	2	Sitze
Verein Mutterkuh Schweiz	2	Sitze
Verein Schweizerischer Eringerviehzuchtverband	1	Sitz

- 2) Die assoziierten Organisationen haben keinen Anspruch auf einen Sitz.
- 3) Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt 4 Jahre. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.
- 4) Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben

¹⁾ Die Verwaltung leitet die ASR nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Die Verwaltung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Wahl des Vizepräsidenten;
- i) Berichterstattung und Antragsstellung an die Delegiertenversammlung über grundlegende Fragen der schweizerischen Rindviehzucht;
- j) Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses;
- k) Entscheid über Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen oder Liegenschaften;
- l) Stellungnahme im Rahmen von Vernehmlassungen zu Fragen der Rindviehzucht und des Viehabsatzes.

²⁾ Die Verwaltung kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder der die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

³⁾ Die Verwaltung kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

⁴⁾ Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

⁵⁾ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Verwaltung gesamthaft zu.

Art. 15 Beschlussfassung

¹⁾ Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse der Verwaltung werden mit absoluter Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

2) Den Vorsitz hat der Präsident oder im Hinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Verwaltungsmitglied.

C. Geschäftsausschuss

Art. 16 Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss erledigt die ihm von der Verwaltung übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsausschusses sind im Organisationsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

1) Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den Vorschriften der Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

2) Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Rechnung des betreffenden Geschäftsjahrs. Die Wiederwahl ist möglich.

3) Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich entsprechend des Verweises in Art. 906 OR nach den in Art. 727 ff. OR aufgestellten Vorschriften.

V. **FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

Art. 18 Mittelbeschaffung

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der ASR werden aus:

- a) Erträgen des Vermögens und der Beteiligungen und
 - b) Mitgliederbeiträgen
- aufgebracht.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. **HAFTUNG UND VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen der ASR. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 21 Auflösung bzw. Liquidation

Bei der Auflösung der ASR ist das vorhandene Genossenschaftsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen oder auf die Mitgliederorganisationen nach der Zahl der Delegierten aufzuteilen.

Art. 22 Streitigkeiten

1) Allfällige Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, die nicht durch die Organe der Genossenschaft geschlichtet werden können, werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig erledigt. Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann bestimmen. Können sich die Schiedsrichter auf die Person des Obmannes binnen 30 Tagen nicht einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Bernischen Obergerichtes bezeichnet.

2) Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften des Kantons Bern.

Art. 23 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der ASR erfolgen mündlich an den Versammlungen oder durch Schreiben an die Mitgliederorganisationen bzw. an die Delegierten derselben, sofern es sich nicht um Publikationen handelt, die im schweizerischen Handelsamtsblatt zu erscheinen haben.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten der ASR treten auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18.06.2019 per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19.06.2017.

Zollikofen, 18.06.2019

Für die Delegiertenversammlung der ASR

Andreas Aebi
Präsident

Matthias Schelling
Vorsitzender Geschäftsausschuss